

Förderrichtlinien

zum

Förderprogramm zur CO₂-Reduzierung

Das Förderprogramm von ESWE Versorgungs AG schafft einen zusätzlichen finanziellen Anreiz, den Wärmeschutz im Wohngebäudebestand deutlich zu verbessern.

Welche Gebäude werden gefördert?

- Verbesserungen an Wohn- und Geschäftsgebäuden,
- der Antragsteller muss Energiekunde von ESWE Versorgungs AG und / oder Gaswerksverband Rheingau AG sein.
- deren Errichtung bis spätestens 31.12.1994 erfolgte und
- die zu mehr als 50% ständig zu Wohnzwecken genutzt werden.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung und Optimierung der Anlagentechnik und des baulichen Wärmeschutzes können gefördert werden:

- Sanierung der Heizungsanlage durch Einbau eines zentralen Gas-Brennwertgeräts oder einer Biomasse-Zentralheizung oder einer Wärmepumpe oder eines Klein-BHKW's, mit hydraulischem Abgleich
- Einbau einer thermischen Solaranlage zur Warmwasserbereitung bzw. Heizungsunterstützung
- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der Kellerdecke oder des untersten Geschossbodens bei Nichtunterkellerung sowie der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain)
- Dämmung des Daches (nur, wenn das Dachgeschoss Wohnungen enthält) oder der obersten Geschossdecke
- Austausch der Fenster und Außentüren, ggf. mit Austausch und / oder Dämmung der nicht außen liegenden Rollladenkästen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine Förderung zu erhalten?

Es bestehen zwei Möglichkeiten, um Fördermittel zu erhalten:

Variante I:

Aus den oben genannten Sanierungsmaßnahmen müssen mindestens **drei vollständige** Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, damit Sie Fördermittel erhalten können. Eine EnEV-Berechnung des Wärmebedarfs für das Gebäude nach Ausführung der Sanierungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Variante II:

Durch die beantragten Maßnahmen wird Neubaustandard nach EnEV 2007 erreicht. Der Nachweis hierüber muss durch eine vorzulegende Energiebilanz nach den gültigen EnEV – Rechenverfahren erbracht werden. Er kann erfolgen durch die Nachweisberechnung eines Fachplaners oder eines zugelassenen Energieberaters in Anlehnung an die KfW - Nachweisregelungen. Die Kosten für die EnEV-Berechnung werden nicht bezuschusst.

Wie hoch kann gefördert werden?

- Der Förderzuschuss beträgt bis zu 10 % der Investitionskosten der oben beschriebenen Maßnahmen. Die maximale Förderung pro Sanierungsmaßnahme ist in der unten folgenden Tabelle aufgeführt.
- Bei Mehrfamilienhäusern setzt sich der maximale Förderbetrag zusammen aus einem Grundbetrag (entspricht dem Förderbetrag eines Einfamilienhauses) und erhöht sich pro zusätzlicher Wohneinheit. Für jede Sanierungsmaßnahme gibt es auch hier einen maximalen Förderbetrag, entsprechend nachfolgender Tabelle.

Sanierungsmaßnahme	Einfamilienhaus (1 Wohneinheit)	Zusätzliche Wohneinheit	Max. Zuschuss (9 Wohneinheiten)
Dämmung Außenwand	1.400 €	200 €	3.000 €
Dämmung Steil/ Flachdach	1.000 €	125 €	2.000 €
Dämmung oberste Geschossdecke	600 €	50 €	1.000 €
Dämmung unterste Geschossdecke	600 €	50 €	1.000 €
Fenster (inkl. Haustüre und Rollladensanierung)	1.000 €	125 €	2.000 €
Heizung	600 €	50 €	1.000 €
Solarthermie Warmwasserbereitung	600 €	50 €	1.000 €
Solarthermie Warmwasserbereitung + Heizungsunterstützung	1.000 €	125 €	2.000 €

- Bei Förderung auf Nachweis zum Erreichen von Neubaustandard nach EnEV 2007 wird eine Förderhöhe von ebenfalls 10 % der Investitionskosten gewährt, auch hier greifen die Förderhöchstbeträge entsprechend oben dargestellter Tabelle.
- Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von KfW-Mitteln verpflichten Sie sich, die Förderung aus dem Förderprogramm zur CO₂-Reduzierung beim KfW-Antrag anzugeben.
- Für die energetische Sanierung von größeren Liegenschaften ab 10 Wohneinheiten und denkmalgeschützten Gebäuden gelten besondere Bedingungen. Nähere Informationen erhalten Sie unter unten genannten Telefonnummern.

Welche Anforderungen werden an die einzelnen Bauteile gestellt?

Folgende maximale Anforderungen müssen nach der Sanierung eingehalten werden:

Bauteil	Wärmedurchgangskoeffizient der Dämmung U-Wert W/m ² K	Folgende Kombinationen der Wärmeleitfähigkeit (WL) und Dämmstoffdicke sind förderfähig:				
		WL (W/mK)	0,025	0,030	0,035	0,040
oberste Geschossdecke / Flachdach	0,15	WL (W/mK)	0,025	0,030	0,035	0,040
		Dicke (cm)	17	20	24	27
Steildach	0,22	WL (W/mK)	0,025	0,030	0,035	0,040
		Dicke (cm)	11	14	16	18
Außenwand: Bekleidung, Zusatzdämmung, Putzerneuerung	0,25	WL (W/mK)	0,025	0,030	0,035	0,040
		Dicke (cm)	10	12	14	16
Decken/Wände gegen unbeheizte Räume/Erdrich: Dämmung auf der Kaltseite	0,33	WL (W/mK)	0,025	0,030	0,035	0,040
		Dicke (cm)	8	9	11	12
Decken/Wände gegen unbeheizte Räume/Erdrich: Dämmung auf der Warmseite	0,45	WL (W/mK)	0,025	0,030	0,035	0,040
		Dicke (cm)	6	7	8	9
Fenster, Fenstertür (Verglasung + Rahmen)	1,3					
Türen (Außenwand)	2,0					
Nicht außenliegende Rollladenkästen	0,6					

Wie wird die Antragstellung durchgeführt?

Stellen Sie Ihren Antrag bitte vollständig und senden Sie die Unterlagen bitte an:

Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V.
ESWE – CO₂-Reduzierungsprogramm
Luisenstraße 23 – Hinterhaus
65185 Wiesbaden

Die Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V. ist im Rahmen des Innovations- und Klimaschutzfonds der ESWE Versorgungs AG mit der Durchführung dieses Förderprogramms beauftragt worden.

Wer kommt in das Förderprogramm?

Die Entscheidung über die Aufnahme in das Förderprogramm erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig, ausgefüllten Antragsunterlagen. Die Fördervoraussetzungen müssen dabei erfüllt sein. ESWE Versorgungs AG erteilt die Förderzusagen.

Anträge, die den Einbau einer Wärmepumpe oder Klein-BHKW's beinhalten, werden in einer Einzelfallprüfung durch den Sachverständigenbeirat des Innovations- und Klimaschutzfonds von ESWE Versorgung AG beschieden.

Nicht gefördert wird Wohnraumerweiterung - also zum Beispiel der Anbau an ein bestehendes Haus oder eine Aufstockung.

Ein Anspruch auf Fördermittel besteht nicht. Dieses Förderprogramm ist eine freiwillige, zeitlich und finanziell begrenzte Aktion von ESWE Versorgungs AG. Der Antragsteller muss Energiekunde von ESWE Versorgungs AG und / oder Gaswerksverband Rheingau AG sein. Durch die Inanspruchnahme der Fördermittel verpflichtet sich der Antragsteller mindestens drei Jahre nach Auszahlung der Fördermittel seinen gesamten Energiebedarf (Gas und Strom) bei ESWE Versorgungs AG und / oder Gaswerksverband Rheingau AG zu beziehen. Eine teilweise Rückforderung der Fördermittel erfolgt, wenn der Antragsteller seine Energielieferverträge mit ESWE Versorgungs AG und / oder Gaswerksverband Rheingau AG innerhalb von 3 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel kündigt.

Müssen die Arbeiten von einem Fachbetrieb durchgeführt werden?

Um eine möglichst stimmige und bauphysikalisch richtige wärmetechnische Sanierung durchzuführen, ist die Fachbegleitung durch einen erfahrenen Architekten oder Energieberater sinnvoll, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Durch Maßnahmen, die nicht den Anforderungen der vorgeschriebenen Wärmedurchgangskoeffizienten entsprechen, oder durch unsachgemäße Ausführung kann die angestrebte Wirkung - nämlich Energie einzusparen, die Bausubstanz zu schützen und den Wohnkomfort zu erhöhen - nicht erreicht werden. Bitte lassen Sie deshalb fachlich qualifizierte Handwerksbetriebe die Maßnahmen durchführen. Wenn Sie selbst Arbeiten durchführen wollen, halten Sie sich bitte strikt an die Ausführungsrichtlinien der jeweiligen Produkthanbieter und fragen Sie im Zweifel die Gebietsvertretungen der Firmen, Ihren Architekten oder Energieberater um Rat. Eigenleistungen werden in Höhe der Materialkosten gefördert.

Wann darf ich mit den Sanierungsarbeiten beginnen?

Nach der Förderzusage durch ESWE kann mit den Arbeiten begonnen werden. Kostenvoranschläge von Firmen können Sie selbstverständlich vorher einholen. Eine Beratung durch die Klimaschutzagentur ist natürlich auch schon vorher möglich.

Wann müssen die Arbeiten abgeschlossen sein?

Spätestens neun Monate nach der Förderzusage müssen die Sanierungsarbeiten abgeschlossen sein. Und innerhalb von einem Jahr nach Förderzusage müssen die Rechnungskopien zur Prüfung bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden e. V. eingereicht werden.

Wie erhalte ich die zugesagten Fördermittel?

Nach Abschluss der Arbeiten reichen Sie Kopien aller Originalrechnungen bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden ein. Die Fördermittel werden von ESWE Versorgungs AG, nach Prüfung der Unterlagen durch die Klimaschutzagentur Wiesbaden und gegebenenfalls nach Besichtigung der ausgeführten Arbeiten vor Ort, überwiesen. Sie erklären sich damit einverstanden, die Originalrechnungen vorzulegen.

Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V. ESWE – CO₂-Reduzierungsprogramm

Luisenstraße 23 – Hinterhaus
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 2 36 50 – 0
E-Mail: info@ksa-wiesbaden.org

ESWE Versorgungs AG

ESWE Versorgungs AG
Innovations- und Klimaschutzfonds
Weidenbornstrasse 1

65189 Wiesbaden

Telefon 0611 / 780 – 2276
E-Mail: innofonds@ESWE.com
www.eswe-versorgung.de